

Anlage A
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den
Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Boker Heide
der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH
- Wasserschutzgebietsverordnung Boker Heide vom 27. September 2012 -

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
- - - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten mit Ausnahme derjenigen, die für die Trinkwassergewinnung erforderlich sind.

Nr.	Handlung	III B	III A	II
1	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	Errichten und Erweitern	V	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern Ausnahme: Anlagen zur Kompostherstellung (s. Nr. 1.4)	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden	V G: wie in Zone IIIB	V
1.4.	Anlagen zur Kompostherstellung Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern Pflanzenkompostierungsanlagen - über 20 t/a Durchsatz - bis 20 t/a Durchsatz Eigenkompostierungsanlagen	V G - - - - - -	V G - - - - - -	V V V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
2 2.1	Abgrabungen, Erdaufschlüsse ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen (s. Nr. 27.1) Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V G: im Regionalplan vom 07.01.2008 ausgewiesene Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze Ausnahme: Baugruben	V G: wie in Zone III B Ausnahme: wie in Zone III B	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
3 3.1 3.1.1	Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen Errichten	G	V G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
3.1.2	Erweitern	G	G	V
3.1.3	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
3.2	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4	Abwasser			
4.1	Schmutzwasser			
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund; Aufbringen auf Flächen	V	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>			
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	G	G	---
4.1.2.2	sonstiges Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen	G	G	V
4.1.2.4	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen	V G: wie in Zone IIIB	V
4.2	Kühlwasser			
4.2.1	<u>lediglich thermisch verändertes Kühlwasser</u>			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.2.2.2	Einleiten in den Untergrund	G	V	V
4.2.2	<u>sonstiges Kühlwasser</u> s. Ziffer 4.1			
4.3	Niederschlagswasser			
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>			
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund:			
	a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
	b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	G	G	G
	c) flächiges Einleiten	G	G	G
	- über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)			
	- als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen)	---	---	---

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>			
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen etc)	V V G ---	V V G ---	V V G ---
4.3.3	<u>stark verschmutzt:</u>			
4.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V G: wie in Zone III B	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V V V G	V V V G	V V V V
5.	Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen jeder Art (soweit nicht gesondert aufgeführt)	G Ausnahme: Anlagen, die nach § 65 Abs. 1 Ziffer 6 ff. Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei sind	G Ausnahme: wie in Zone III B	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
5.2	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe			
5.2.1	Errichten neuer Anlagen, Erweitern	V Ausnahme: Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie in Zone IIIB	V
5.2.2	wesentliches Ändern	G Ausnahme: wie 5.2.1	G Ausnahme: wie 5.2.1	V
5.3	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.3.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
5.3.2	wesentliches Ändern	G	G	V
5.4	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG (Wärmepumpen s. Ziff. 40) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit einem Volumen von mehr als 220 l	G	G	V
5.5	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung			
5.5.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
5.5.2	wesentliches Ändern	G	G	V
6.	Badebetrieb an oberirdischen Gewässern Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen	G	G	V
7.	Befahren von Gewässern			
7.1	mit Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor	---	---	V
7.2	mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
8.	Bauschuttzubereitungsanlagen (s. Ziffer 1.3)			
9.	Baustellen - Errichten und Erweitern - insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. -wagen	--- ---	--- ---	V V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
10. 10.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete sowie sonstiger Gebiete	V	V	V
10.2	Ausweisen neuer Baugebiete	---	V Ausnahme: im Regionalplan vom 07.01.2008 als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesene Flächen (ASB)	V
10.3	Bauliche Anlagen (s. Ziffern 5.1)			
11.	Berechnen (s. Ziffer 26.1)			
12.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen	G	G	V
13.	Bohrungen	G Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität, - Bohrungen für erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG)	G Ausnahme: wie Zone III B	V G: Ausnahmen der Zone III B, ausgenommen Bohrungen zur Feststellung der Bodenqualität nur bis 1 m Tiefe
14.	Campingplätze	G	G	V
15.	Erdaufschlüsse (s. Abgrabungen, Ziffer 2)			
16. 16.1	Fischerei Gewerbliche Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V
16.2.	Fischteiche Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche, G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berühren	V Ausnahme: wie Zone III B G: wie Zone III B	V
16.3	Fischzucht als Netztierhaltung	V	V	V
17. 17.1	Forstwirtschaft Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungsarten	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
17.2	Aufbringen von Nährstoff-trägern Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziffer 22) und Kompost (s. Ziffer 23)	V Ausnahme: An-schubdüngung mit Mi-neraldünger und Fest-mist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V
18. 18.1	Friedhöfe Neuanlagen	G	V	V
18.2	Erweitern	G	G	V
19.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundes-kleingartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
20.	Golfsportanlagen Errichten, Erweitern, we-sentliches Ändern	G	V	V
21.	Grundwassergewinnung	G Ausnahme: Grund-wasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewäs-serbenutzung	G Ausnahme: wie Zone IIIB	V G: Grundwasserent-nahmen zur erlaubnis-freien Gewässerbenut-zung
22 22.1	Klärschlamm Auftrag auf landwirtschaft-lich oder gartenbaulich ge-nutzte Flächen	V	V	V
22.2	Auftrag auf forstwirtschaft-lich genutzte Flächen	V	V	V
22.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
23. 23.1.	Kompost Auftrag auf landwirtschaft-lich oder gartenbaulich ge-nutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G Ausnahme: Gütegesicherter Kom-post mit RAL-Gütezeichen „geeignet für WSZ III“, Kompost aus Pflanzenkompos-tierungsanlagen (Grün-schnitt)oder aus der Ei-genkompostierung	G Ausnahme: wie Zone IIIB	V
23.2	Auftrag auf forstwirtschaft-lich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaß-nahmen	V G: wie Zone IIIB	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
23.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	G	V
24.	Kompostierungsanlagen (s. Ziffer 1.4)			
25.	Kühlwasser (s. Ziffer 4.2)			
26.	Landwirtschaft, Gartenbau			
26.1	Errichten von stationären Einrichtungen zur Beregnung	G	G	V
26.2	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V
26.3	Festmistlagerung	V	V	V
26.3.1	auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	Ausnahme: Lagerung bis zu einen Monat	Ausnahme: Lagerung bis zu einen Monat	
26.3.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden können	---	---	V
26.3.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	---	V
26.4	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen, auf denen großflächig keine Zerstörung der Narbe stattfindet; kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V
26.5	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften			
26.5.1	Errichten, Erweitern oder Ändern stationärer Anlagen	G	G	V
26.5.2	Das Umschlagen von Jauche, Gülle, Silagesäften und Dungstoffen außerhalb von stationären Anlagen			

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	Ohne Verwendung dichter Auffangwannen: unter Verwendung dichter Auffangwannen	V ---	V ---	V V
26.6	Klärschlamm; Kompost (s. Ziffern 22 und 23)			
26.7	Nährstoffträger außer Klärschlamm, Kompost und Gärrest			
26.7.1	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V Ausnahme: - Düngung nach § 6 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	V Ausnahme: - Düngung nach § 6 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	V Ausnahme: wie Zone III B, jedoch nur mit mineralischem Dünger
26.7.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nach § 6 Abs. 1-3	V Ausnahme: Düngung nach § 6 Abs. 1-3	V
26.7.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V Ausnahme: wie Zone III B, jedoch nur mit mineralischen Düngemitteln
26.7.4	Ausbringung bei der Besorgung der Abschwemmung der Nährstoffträger in den Fassungsbereich der Förderbrunnen oder in Gewässer, insbesondere bei Aufbringen auf gefrorenem Boden oder auf in Richtung Fassungsbereich hängigen Flächen	V	V	V
26.8	Gärrest	V	V	V
26.8.1	- Ausbringen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	Ausnahme: Ausbringung von Gärresten ausschließlich aus NaWaRo-Anlagen im Rahmen der Düngung nach § 6 - Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	Ausnahme: wie Zone IIIB	
26.8.2	- Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
26.9	Pflanzenschutzmittel	V	V	V
26.9.1	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich genutzt werden	Ausnahme: Ausbringung nach § 7; für Mit-	Ausnahme: wie Zone IIIB	Ausnahme: wie Zone III B

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	schaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	glieder einer Kooperation im Sinne des § 10 gilt § 10 in Verbindung mit den Regelungen der Kooperation		
26.9.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.9.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig".	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.9.4	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V
26.9.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V	V
26.10	Silagen, Silagemieten - Anlegen	V Ausnahme: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.11	Silagesilos - Errichten von Hoch- und Fahrsilos	G	G	V
27.	Leitungen, Kabel			
27.1	Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas) - Verlegen, Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherheit bzw. Abwendung einer Gefahr. Diese sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen	G Ausnahme: wie Zone III B	G Ausnahme: wie Zone III B

Nr.	Handlung	III B	III A	II
27.2	Elektroleitungen, -kabel mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln			
27.2.1	Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen	V
27.2.2	wesentliches Ändern	G	G	V
27.2.3	Stilllegen	G	G	G
28.	Märkte Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	G	V
29.	Motorsport	G	V	V
30.	Parkplätze siehe 39.2			
31.	Recycling- und Boden-Materialien Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V	V
31.1				
31.2	Verwertung von geprüften RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	G	V
31.3	Verwertung von geprüften mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	G	V
31.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	G	V G: Mutterboden zur Verbesserung der Bodenqualität
32.	Regenklär- und Überlaufbecken	G	G	V
33.	Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
34.	Sammelstellen für Problemabfälle (s. Ziffer 1.2)			
35.	Schießstände im Freien Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	G V: Tontaubenschießstätten	V
36.	Sprengungen ausgenommen: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	---	---	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
37.	Stoffe, Wasser gefährdende im Sinne von § 62 WHG (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen trifft); - Transport Wasser gefährdender Stoffe	---	---	V Ausnahme: Anliegerverkehr
38.	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (s. Ziffern 5.5.1/5.5.2)			
39. 39.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege			
39.1.1	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	G
39.1.2	Unterhaltungsmaßnahmen soweit mit ihnen bauliche Maßnahmen oder sonstige Arbeiten verbunden sind, die in den gewachsenen Boden oder in die Entwässerungsverhältnisse eingreifen	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.	G Ausnahme: Wie Zone III A
39.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	G	V
39.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind..	G Ausnahme: wie Zone III A
39.4	Gleisanlagen, Personen-Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
39.5	Flughäfen und -plätze sowie Luftlandeplätze Errichten	G	V	V
40.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern			
40.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	G	V G: für bestehende Anlagen	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
40.2	Wärmepumpenanlagen als Erdwärmekollektoren oder -sonden	G	G	V
41.	Zelt- / Campingplätze Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets Boker Heide für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH
- Wasserschutzgebietsverordnung Boker Heide vom 27. September 2012 -

Az.: 54.4-85.04.PB/B4

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung

gez. Wesemeyer